

Staatsanwaltschaft Regensburg



Staatsanwaltschaft Regensburg,
93066 Regensburg

Herrn
Gerhard Dieter Ries
Dietrichstraße 10
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Frau Staatsanwältin als Gruppenleiterin Costa
Telefon: 0941/2003648
Telefax: 0941/2003343

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	we Datum
	128 Js 3603/13	04.03.2013

Ermittlungsverfahren gegen Max Knott
Franz Herrler
Graf
wegen gemeingefährlicher Vergiftung

Sehr geehrter Herr Ries,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 26.02.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Unter dem 16.12.2012 erstattete der Anzeigenerstatter Dieter Ries Strafanzeige gegen den 1. Vorstand, den 2. Vorstand sowie den Werkleiter des Wasserzweckverbandes Lamber-Naab wegen Verkaufs bzw. Inverkehrbringen von Trinkwasser, welches nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, sowie alle weiteren in Betracht kommenden Straftatbestände, insbesondere § 314 StGB.

Zur Begründung führt der Anzeigenerstatter aus, dass der Wasserzweckverband eine ganze Reihe von Trinkwasserbrunnen betreibe, wobei ein Teil des geförderten Trinkwassers über eine Aktivkohlefilteranlage zur Reinigung von Spritzmittelrückständen laufe, was auch zwingend notwendig sei, da das Grundwasserstockwerk, aus denen der Zweckverband sein Trinkwasser fördere, hochgradig mit Spritzmittel und deren Metaboliten versetzt sei. Der Zweckverband habe nach Angaben des Anzeigenerstatters aber scheinbar auch

Hausanschrift
Kumpfmühler Str. 4
93047 Regensburg

Geschäftszeiten
Mo-Fr 08:30 bis 11:30 Uhr

Kommunikation
Telefon: 0941/2003-0
Telefax: 0941/2003-248
Poststelle@sta-r.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Brunnen in Betrieb, welche nicht über die Aktivkohlefilteranlage laufen. Hierzu soll u.a. auch der Brunnen Penk III gehören. Auch bei dem Brunnen VI habe es bei den Keimen eine Überschreitung gegeben. Darüberhinaus schließe der Anzeigenerstatter auch nicht aus, dass der Zweckverband seinen Aufzeichnungs- bzw. Mitteilungspflichten nicht in ausreichendem Maße nachkomme.

Diese hohe Belastung des karstigen Grundwassers im Bereich der Brunnen sei den Verantwortlichen des Zweckverbandes seit langem bekannt, es wäre auch nicht hinnehmbar, wenn der Zweckverband für Grenzwertüberschreitungen eine weitere Ausnahmegenehmigung, welche er bereits zum Jahr 2009 bezüglich der Spritzmittelrückstände erhalten habe, bekommen würde.

Das Ermittlungsverfahren war gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen, die durchgeführten Ermittlungen haben keinerlei Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten der Verantwortlichen des Wasserzweckverbandes Laber-Naab ergeben.

Aus der erhaltenen Stellungnahme des Leiters des für die Trinkwasserverordnung zuständigen Gesundheitsamtes Regensburg, Herrn Dr. Körber, ergibt sich, dass das vom Zweckverband Laber-Naab bis zum Sommer 2009 an den Verbraucher abgegebene Trinkwasser zwar Grenzwertüberschreitungen für PSM aufwies, der Zweckverband hatte hierfür aber insgesamt 2 befristete Ausnahmegenehmigungen vom Landratsamt Regensburg erhalten. Seit Inbetriebnahme der Aufbereitungsanlage im Juli 2009 wird nach den beim Gesundheitsamt vorliegenden Unterlagen ein den Anforderungen der geltenden Trinkwasserverordnung 2001 entsprechendes Wasser abgegeben, eine gesundheitliche Gefährdung der Verbraucher im Zusammenhang mit dem vom Zweckverband Laber-Naab abgegebenen Wasser hat nach den im Gesundheitsamt bekannten Befunden nicht vorgelegen. Soweit zum Teil im sogenannten Rohwasser erhöhte PSM-Werte auftreten, wird dieses Wasser seit Juli 2009 aufbereitet, sodass das an den Verbraucher abgegebene Trinkwasser nach den vorliegenden Unterlagen den Vorgaben der Trinkwasserverordnung entspricht.

Was die erteilten Ausnahmegenehmigungen anbelangt, so wurde zuletzt mit Bescheid des Gesundheitsamtes vom 22.12.2006 eine Abweichung vom Grenzwert für PSM bis 15.09.2009 gestattet, nachdem sich entsprechend eines verwaltungsgerichtlichen Urteils der Zweckverband mit weiterreichenden Abhilfemaßnahmen einverstanden erklärt hatte. Im Rahmen dieser geforderten Sanierungsmaßnahme baute der Zweckverband Laber-Naab schließlich zusammen mit dem Zweckverband der Eichelberger Gruppe eine Aktivkohle-Aufbereitungsanlage in Hohenlohe. Diese wurde am 13.07.2009 in Betrieb genommen.

Schadstoffbelastetes Wasser wird dort vor Abgabe an den Verbraucher aufbereitet, das Wasser des Brunnens Kallmünz und des Brunnens III Penk wird direkt an den Verbraucher abgegeben, nachdem Befunde mit Grenzwertüberschreitungen im Zusammenhang mit diesem Wasser nicht vorliegen.

Darüberhinaus wird festgestellt, dass auch eine Überschreitung der nach der Trinkwasserverordnung festgelegten Grenzwerte nicht automatisch mit einer Gesundheitsgefährdung verbunden ist. Die vom Gesundheitsamt befristet zugelassenen Überschreitungswerte orientieren sich an den vom Umweltbundesamt veröffentlichten Höchstwerten. Bei Einhaltung der Höchstwerte ist, wie im konkreten Fall, bei einer befristeten Überschreitung der Trinkwassergrenzwerte eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit nach aktuellem Kenntnisstand auszuschließen.

Strafrechtliche Tatbestände wurden somit im konkreten Fall nicht erfüllt.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Costa
Staatsanwältin als Gruppenleiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.